

S t a t u t e n

Tageselternverein Münchenbuchsee



S T A T U T E N

Tageselternverein Münchenbuchsee

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

Name / Sitz	1. Name / Sitz Unter dem Namen „Tageselternverein Münchenbuchsee“ besteht in der Gemeinde Münchenbuchsee ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	2. Zweck Der Verein bezweckt die Vermittlung von Betreuungsplätzen zwischen abgebenden Eltern (Eltern/Alleinerziehende) und Tageseltern (betreuende Eltern/Alleinerziehende). Das <i>Angebot umfasst</i> : <ul style="list-style-type: none">- Abklärung von Tagesplätzen- Vermittlung von Tageskindern- Betreuungsauftrag an Tageseltern- Regelung des Inkassos- Weitere Leistungen
Mitgliedschaft	3. Mitgliedschaft 3.1 Aufnahme von Mitgliedern Mitglied des Vereins können alle Natürlichen- und Juristischen Personen werden, die den Verein unterstützen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Der Vereinsbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aktivmitglieder mit Stimmrecht: a) <ul style="list-style-type: none">. abgebende Eltern mit einem laufenden Betreuungsauftrag. Tageseltern mit Vereinbarung. Natürliche- und Juristische Personen. Mitglieder des Vorstandes (beitragsfrei) b) Mitgliedsgemeinden: <ul style="list-style-type: none">. Für Gemeinden bis 2'000 Einwohner Fr. 100.-- / Jahr. Für Gemeinden bis 5'000 Einwohner Fr. 200.-- / Jahr. Für Gemeinden bis 10'000 Einwohner Fr. 300.-- / Jahr Die Mitgliedschaft ist für abgebende Eltern, Tageseltern und Mitgliedsgemeinden obligatorisch . 3.2. Austritt von Mitgliedern Die Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden. Falls ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Organisation

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.1 Die Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die HV wird mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden vom Vorstand einberufen und findet in den **ersten sechs Monaten** des Vereinsjahres statt.

Der HV obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
- Abnahme des Jahresberichtes, *mit Kenntnisnahme der Betriebsrechnung*
- Genehmigung des Revisorenberichtes *des Vereins*
- Genehmigung der Jahresrechnung *des Vereins*
- Genehmigung des Budgets *des Vereins* und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen betreffend *Verein*
- Wahl der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

An der HV können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen HV schriftlich dem Präsidium eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn dies vom Vorstand als nötig empfunden oder schriftlich von 1/6 der Mitglieder verlangt wird.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Periode sind die Vorstandsmitglieder wieder neu zu wählen.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung
- Erarbeiten des Budgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes *des Vereins*
- Genehmigung der *Betriebsrechnung* und des *Betriebsbudgets*.
- Vorbereitung, Einberufen und Durchführung der HV
- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Anstellung der Vermittlungs- sowie der Inkassostelle
- Abschluss von Leistungsverträgen

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Die Präsidentin sowie ein Vorstandsmitglied sind einzeln zeichnungsberechtigt.

4.3 Die Kontrollstelle

Die HV wählt eine Kontrollstelle welche die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins prüft.

Finanzen

5. Finanzen des Vereins

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Kapitalerträgen
- Sonstigen Erträgen

Auflösung

6. Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit Zustimmung von 2/3 der an der Auflösungsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 30. März 2012 und wurden an der HV am 29. März 2014 genehmigt. Sie treten am 1. April 2014 in Kraft.

Im Namen
der Hauptversammlung:

Die Präsidentin:



Die Sekretärin:

